

Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 99 Abs. Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 17.12.2025 die vorliegende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Zerbst/Anhalt betreibt in der Straße Schloßfreiheit 12 in 39261 Zerbst/Anhalt die Tourist-Information Zerbst/Anhalt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der touristischen Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information der Stadt Zerbst/Anhalt werden privatrechtliche Entgelte gemäß dem in der Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Auftraggeber der Leistung bzw. derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Bemessungsgrundlagen für die Entgelte

- (1) Die Bemessung der jeweiligen Entgelte erfolgt anhand der folgenden Kriterien:
- a) Dauer, Termin, Inhalt und Gruppengröße bei Gästeführungen
 - b) Dauer, Termin und Umfang der Radwandertour
 - c) Die Höhe des Kartenpreises bei Eintrittskarten für Veranstaltungen (Verkaufsprovision und Kartenpreis)
 - d) Kategorie der Einrichtung bzw. Kapazitäten des Hauses bei Eintrag in das Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (z.B. Hotel, Pension, Privatzimmer, Restaurant, Gasthof etc.)

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte werden mit dem Erwerb des Tickets, der Buchung der Stadtführung bzw. touristischen Leistung, spätestens aber mit dem Ende der Stadtführung bzw. touristischen Leistung, fällig. Die Provisionen werden pro verkaufte Karte / pro verkaufte Artikel fällig. Bei Veranstaltungskarten erfolgt eine Abrechnung in der Regel am Tag der Veranstaltung oder am nachfolgenden Arbeitstag.

§ 6
Besondere Bestimmungen

Ausgenommen von den Regelungen dieser Entgeltordnung sind die in der Stadt Zerbst/Anhalt und deren Ortsteilen ansässigen ehrenamtlich tätigen Vereine sowie die Veranstaltungen, die die Stadt Zerbst/Anhalt selbst organisiert und durchführt.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte vom 16.12.2022 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 18.12.2025

Andreas Dittmann
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage

Entgelttarife zur Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte

Anlage zur Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte

- 1) Alle aufgeführten Entgelttarife gelten als Bruttobeträge und beinhalten die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.
- 2) Stadtführungen mit einer Gruppengröße bis 25 Personen:
 - a) Dauer: max. 90 Minuten 70,00 €
 - b) Dauer: max. 120 Minuten 90,00 €
 - c) Jede weitere Person 4,00 €
bis zu einer Gruppengröße von max. 30 Personen
 - d) Zzgl. Unterschiedlich anfallender Kosten für die gesonderte Öffnung und/ oder das Betreten von Objekten
- 3) Stadtführungen für Gruppen mit Kindern / Schülern (Klassenstufe 1-12) mit einer Dauer von ca. 60 min:
 - a) bis 15 Personen inkl. Begleitpersonen 25,00 €
 - b) 16 bis 20 Personen inkl. Begleitpersonen 35,00 €
 - c) 21 bis 30 Personen inkl. Begleitpersonen 45,00 €
- 4) Führungen im Bus bis max. 90 min, (der Bus wird von der Reisegruppe organisiert)
 - a) bis 25 Personen 90,00 €
 - b) ab 26 Personen 110,00 €
- 5) Der Teilnehmerpreis bei öffentlichen Stadtführungen beträgt:
 - a) Pro Person 4,50 €
 - b) Pro Person bis 17 Jahre 3,50 €
- 6) Sonderführungen sind Führungen zu speziellen Themen und werden individuell kalkuliert.
- 7) Führungen mit dem Rad werden individuell kalkuliert.
- 8) Beim Verkauf von Souvenirs, Kartenmaterial, Kalender usw. ist eine Verkaufsprovision von mindestens 10% zu erzielen.
- 9) Beim Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen ist eine Vorverkaufsgebühr als Leistung der Tourist-Information zu berücksichtigen. Diese ist mit mindestens 10 % des Kartenpreises anzusetzen.
- 10) Veröffentlichungen im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (Daten und Foto) in der gedruckten Broschüre und im Internet sowie Bildung eines Netzwerkes werden mit einer Dauer von 2 Jahren entgeltspflichtig.
 - a) Der entgeltpflichtige Eintrag im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis beinhaltet:
 - (1) Professionelle Gestaltung und Druck des Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis.

- (2) Eintrag des Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis auf der Website der Stadt Zerbst/Anhalt
- (3) Mitnahme des Verzeichnisses zu Messen durch die Tourist-Information
- (4) Hinterlegung des Verzeichnisses auf Infotafeln und Broschüren durch QR-Code
- (5) Hervorhebung der eingetragenen Betriebe bei Gästeanfragen in der Tourist-Information
- (6) Bewerbung der Betriebe und Veranstaltungen auf Kanälen der Tourist-Information wie z.B. soziale Netzwerke, Weitergabe an Tourismusverband usw.
- (7) Auslage von Infomaterial und Veranstaltungshinweisen der Betriebe in der Tourist-Information
- (8) zur Verfügungsstellung von kostenfreien Informationsmaterialien an die eingetragenen Betriebe zur Abholung
- (9) Zusendung von Informationen an die eingetragenen Betriebe über aktuelle touristische Themen per E-Mail (Newsletter)

b) Folgende Entgelte werden erhoben:

| | |
|---|---------|
| (1) Beherbergungsbetriebe unter 12 Betten | 71,40 € |
| (2) Beherbergungsbetriebe ab 12 Betten | 83,30 € |
| (3) Herbergen für Kinder, Jugendliche, Vereine (z.B. Landschulheim, Jugendherberge etc.) | 71,40 € |
| (4) Privatzimmervermieter/innen und Anbieter/innen von Ferienwohnungen/ Häusern | 53,55 € |
| (5) Gastronomiebetriebe aller Art | 71,40 € |